

Wirtschaftsverband Emsland

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsverband Emsland e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen.

Sitz des Vereins ist Meppen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die

- Bündelung und Abstimmung wirtschaftlicher Zielsetzungen und Interessen und die
- Interessenvertretung der Wirtschaft im Emsland gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Der Zweck des Vereines soll dabei erreicht werden insbesondere durch

- Aussprache, Abstimmung und Standpunktbildung über grundlegende wirtschaftspolitische Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Region
- die Bildung eines emslandweiten, branchenübergreifenden Netzwerkes
- Kooperationen mit vergleichbaren Einrichtungen
- die Einbindung der Wirtschaft in die Wirtschaftsförderungsaktivitäten des Landkreises
- Organisation und Durchführung von Wirtschaftskonferenzen, Veranstaltungen, Projekten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittel

Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen oder sonstige Erträge.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins können werden

- natürliche Personen
- juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz im Landkreis Emsland haben.

Andere juristische Personen und Personengesellschaften können Mitglied werden, wenn enge Beziehungen zum Emsland vorhanden sind.

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der durch Beschluss über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Daneben kann es Ehrenmitglieder geben, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

Sie sind weiter berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Die Satzung, die Beschlüsse der Organe des Vereines und sonstige vom Bund und Land erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen sind zu beachten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und anderer eventueller Verbindlichkeiten verpflichtet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- grober Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Einspruch möglich; dieser muss schriftlich und innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens erfolgen. Die endgültige Entscheidung trifft sodann die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus einem eventuellen Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführender Vorstand
- Geschäftsführer/in

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung schriftlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereines bedürfen einer Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht als Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen für die Dauer eines Jahres
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Anträge von Mitgliedern sind bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern/innen,
- bis zu zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern
und
- dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Emsland.

Im Bedarfsfall kann die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

Kooptierte Mitglieder können mit beratender Stimme durch den Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Sitzungen des Vorstandes sind dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Aus dringenden Gründen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Festlegung der Aufgabenschwerpunkte des Wirtschaftsverbandes Emsland
- Festlegung der Arbeitskreise
- Mitarbeit in den Arbeitskreisen
- Entscheidung über Kooperationen
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Bericht über die Arbeit des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/e und zwei Stellvertreter/innen. Zwischen diesen Dreien ist mit Zustimmung des Vorstandes eine jährliche Rotation möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende und
- die stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedes der vorgenannten Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus höchstens neun Personen

- dem/der Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern/innen
- dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Emsland
- und bis zu 5 weiteren vom Vorstand zu wählenden Mitgliedern.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorstand aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nach dieser Satzung vorbehalten sind.

Zu den Sitzungen wird von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

Der einberufene geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11

Geschäftsführer/in

Der/Die hauptamtliche Geschäftsführer/in des Wirtschaftsverbandes Emsland e.V. wird vom Vorstand gewählt. Er/Sie bereitet die Beschlüsse der Gremien des Wirtschaftsverbandes vor und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes teil.

§ 12

Auflösung des Vereines

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines kann nur im Rahmen einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Liquidation des Vereines werden drei Personen als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Emsland mit der Auflage, dieses ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der vorliegenden Form mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.